



Hospizvereins Westerwald e. V.

- gegründet am 4. März 1998 -

Dillstraße 12
56410 Montabaur
02602 - 916 916
hospiz-ww@t-online.de
www.hospiz-westerwald.de

Präambel

Der Hospizverein Westerwald e.V. dient schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen ohne Ansehen auf Glauben, Rasse und Nationalität, gesellschaftliche Stellung und Lebensalter. Dieser Dienst wird geleistet im Sinne christlicher Nächstenliebe.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Hospizverein Westerwald e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen unter der Nr.: 6 VR 2349. Er ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz und im Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. Er ist gemäß § 39a Sozialgesetzbuch V (SGB V) ein anerkannter Hospiz- und Palliativberatungsdienst.
2. Der Hospizverein Westerwald e.V. hat seinen Sitz in Montabaur.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Hospizverein Westerwald e.V. hat den Zweck, die Hospizbewegung zu fördern. Dies schließt den Aufbau und die Führung eines geschulten, freiwilligen Hilfsdienstes zur Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden ein und die Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern nach § 39a SGB V.
2. Der Hospizverein Westerwald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Der Hospizverein Westerwald e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Hospizvereins Westerwald e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Hospizvereins Westerwald fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene, pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen an Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind erlaubt.
5. Der Hospizverein Westerwald e.V. ist politisch und konfessionell unabhängig.
6. Der Hospizverein Westerwald e.V. lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab.

7. Der Zweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

- a) Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden und ihrer Angehörigen.
- b) Begleitung der trauernden Angehörigen.
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen.
- d) Schulung von Ärzten, Pflegepersonal, Seelsorgern, Sozialarbeitern und Mitarbeitern und anderen Interessierten.
- e) Beschaffung von Finanzmitteln.
- f) Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Andere für die Betreuung und Versorgung von Sterbenden notwendige oder wünschenswerte Maßnahmen und Einrichtungen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam,
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Juristische Personen, die Ziele des Hospizvereins Westerwald e.V. fördern wollen, können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten für

diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand des Hospizvereins Westerwald e.V. vereinbart wird. Über die Aufnahme der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Hospizvereins Westerwald e.V. zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Tod des Mitglieds
- 2) Austritt des Mitglieds
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes 6 Wochen zum Jahresende.
- 3) Ausschluss eines Mitglieds
- 4) Wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist
- 5) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Hospizvereins Westerwald e.V.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthalt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit entgeltlich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Hospizverein Westerwald erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Dies gilt insbesondere für ehrenamtlich tätige HospizhelferInnen und Helfer.

3. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 1. Mai jeweils für das Kalenderjahr zu zahlen.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Hospizvereins Westerwald sind:

1. der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister und vier Beisitzenden.

1. b) Arbeitsvertraglich beim Hospizverein Westerwald e.V. Beschäftigte dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Der Hospizverein Westerwald wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Ihre Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, § 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass

- a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Hospizverein Westerwald in Höhe von mehr als 1000,00 € verpflichten, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Hospizverein Westerwald bis 1000,00 € verpflichten, ist die/der Vorsitzende einzeln bevollmächtigt.
- b) zum Erwerb oder Kauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

5. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzu ziehen, sowie Arbeitskreise bilden.

9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Abgabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt

4. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Hospizverein Westerwald e.V. hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab, möglichst im ersten Quartal.

2. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse eingeladen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Nachschrift vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstands
- b) Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für 3 Jahre.
- c) Die Entgegennahme des Jahres und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- d) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- e) Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan und über das Programm.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

2. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Hospizvereins Westerwald e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz RLP, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hospizarbeit zu verwenden hat.

Beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Montabaur am 11. März 2014